



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Kranken- versicherung für das Jahr 2017

7. Februar 2017

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehalts bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2017 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

2. Kantonalrechtliche Vorgaben

Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag für die IPV entspricht in Obwalden mindestens 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons.

Die kantonalrechtlichen Vorgaben sorgen dafür, dass die IPV nicht nach dem „Giesskannenprinzip“ gewährt wird, sondern dass die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

Gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Richtprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt, respektive Fr. 70 000.– bei Personen mit Kindern.

Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG).

Personen, die voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2016 automatisch ein entsprechendes Anmeldeformular. Wer kein solches erhalten hat und trotzdem Anspruch auf IPV geltend machen will, kann bis Ende Mai 2017 ein Antragsformular einreichen.

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten.

Der Kanton Obwalden hat fünf Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung festgelegt:

1. Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V zum EG KVG).

3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V zum EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V zum EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V zum EG KVG).

Diese Eckwerte sind bei der Festlegung des in das Budget aufzunehmenden Kantonsbeitrags und der Festlegung des gesetzlichen Selbstbehalts zu berücksichtigen.

2.2 Kantonale Richtprämien

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Für das Jahr 2017 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 4 512.– (plus 4,7 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 4 212.– (plus 5,7 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 1 056.– (plus 6 Prozent gegenüber Vorjahr). Obwalden weist zusammen mit dem Kanton Zug schweizweit hinter den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Uri (Durchschnitt der drei Prämienregionen) die viertiefsten Durchschnittsprämien für erwachsene Personen aus.

Seit 1. Januar 2014 sind in Obwalden nicht mehr bei allen Personengruppen die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent für die Berechnung der IPV massgebend. Damit soll vermieden werden, dass den Versicherten höhere Prämien ausbezahlt werden, als die effektiven Krankenkassenprämien. Es gelten für Erwachsene und junge Erwachsene 90 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien. Für Kinder gelten nach wie vor die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

Dementsprechend bestehen im Kanton Obwalden im 2017 folgende Richtprämien:

- Fr. 4 062.– für Erwachsene;
- Fr. 3 792.– für junge Erwachsene;
- Fr. 1 056.– für Kinder.

Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, gelten die Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als kantonale Richtprämien.

2.3 Prozentsatz

Der Selbstbehalt basiert auf dem Prozentsatz gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG und dem anrechenbaren Einkommen. Der Prozentsatz muss linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen (linear-progressives System).

2.4 Anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt sich der Kanton Obwalden auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 6 V zum EG KVG sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens grundsätzlich die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung massgebend ist.

Das anrechenbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte gemäss Seite zwei der Steuererklärung (Code 199)	
– abzüglich: Code gemäss Steuererklärung	
255–256	Berufsauslagen
265–267	Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
275	Versicherungsabzug
310	Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
286	Kinderbetreuungskosten durch Dritte
260	Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
Fr. 7 000.–	Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
Fr. 7 000.–	Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben
+ zuzüglich: Code gemäss Steuererklärung	
194	allfällige Liegenschaftsverluste
480	10 Prozent vom steuerbaren Vermögen
=	anrechenbares Einkommen

Entsprechen die Steuerfaktoren der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung offensichtlich nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr, so kann die Prämienverbilligung von Amtes wegen oder auf Antrag ermessensweise festgelegt werden (Art. 8 Abs. 5V zum EG KVG). Mit dieser Bestimmung kann die Berechnung der Prämienverbilligung grossen Einkommensveränderungen Rechnung tragen.

3. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Richtprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch einen Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität Einzug hält und ferner die Wirkung der IPV aufgrund von vergleichbaren Daten möglich sein wird.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden berechnet diesen Prozentsatz gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie auf weiteren Daten.

Da ein Modell die Realität nie ganz genau abbilden kann, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen hinzunehmen. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Insbesondere ist die Anzahl der Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Modellrechnung nicht abschätzbar. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein.

3.2 Rückblick 2016

3.2.1 Nachtrag zum EG KVG vom 28. Januar 2016 mit Referendum

An der Sitzung vom 28. Januar 2016 hat der Kantonsrat den Nachtrag zum EG KVG verabschiedet. Es war vorgesehen, diesen Nachtrag rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Gegen den Nachtrag wurde am 7. März 2016 das Referendum eingereicht, in Folge dessen das Volk am 25. September 2016 über das Geschäft befinden konnte.

Bei einer Annahme des Nachtrags zum EG KVG durch das Volk wäre somit erst im September die neue Rechtsgrundlage rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Dies hätte enorme administrative und finanzielle Konsequenzen mit sich gebracht. Der Regierungsrat hat deshalb eine zeitlich befristete Notverordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0) erlassen. Mit dieser Verordnung vom 15. März 2016 wurde das rückwirkende Inkrafttreten des Nachtrags zum EG KVG aufgehoben und die Inkrafttretensbestimmung (Ziffer IV. des Nachtrags) wie folgt geändert:

„Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.“ Der Kantonsrat stimmte am 14. April 2016 dem Ansinnen des Regierungsrats zu.

Mit dieser Lösung war es möglich, den Vollzug der IPV für das Jahr 2016 auf der Basis der bisherigen Gesetzgebung, unabhängig vom Volksentscheid und ohne rückwirkende Auswirkungen, durchzuführen.

Das Volk entschied am 25. September 2016, die bisherige Gesetzgebung unverändert beizubehalten. Dementsprechend ist der Vollzug für das Jahr 2017 wie bis anhin vorzubereiten.

3.2.2 Antragsverfahren

Im Dezember 2015 ging der Regierungsrat von einer Annahme des Nachtrags zum EG KVG aus. Dementsprechend wurde die Hochrechnung für den Versand der vorgedruckten Anmeldeformulare im Dezember 2015 auf dem im ordentlichen Budget 2016 vorgesehenen Betrag von 16,8 Millionen Franken durchgeführt. Ein erster Versand der vorgedruckten Anmeldeformulare wurde auf dieser Basis regulär Mitte Dezember vorgenommen.

Gemäss Nachtrag zum EG KVG sollten in der Folge die Richtprämien und der Selbstbehalt Ende Januar / Anfang Februar neu durch den Regierungsrat festgelegt werden.

Aufgrund des Referendums und der oben beschriebenen Notverordnung blieb jedoch die Kompetenz zur Festlegung des Selbstbehalts beim Kantonsrat. Dieser hat am 14. April 2016 den Selbstbehalt auf der Basis der bisherigen Gesetzgebung festgelegt. Für die Hochrechnung des Selbstbehalts wurde von 21,8 Millionen Franken ausgegangen.

Die Festlegung der Richtprämien lag gemäss Notverordnung ebenfalls nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrats, sondern erfolgte auf Basis der geltenden Gesetzgebung.

Da sich mit dieser Entwicklung auch die Gruppe der grundsätzlich Anspruchsberechtigten zwischen Dezember 2015 und April 2016 verändert hatte, wurde im April 2016 ein Nachversand von Anmeldeformularen durchgeführt. Damit wollte die vollziehende Stelle sicherstellen, dass niemand aufgrund der Auswirkungen des Referendums benachteiligt wurde. Allen anderen

potenziellen Anspruchsberechtigten blieb wie bisher die Möglichkeit, bis Ende Mai 2016 ein Antragsformular zu beantragen und fristgerecht einzureichen. Dies wurde auch mit zusätzlichen Anzeigen und Berichterstattungen in den öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichkasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Prämienverbilligungsjahr 2016 wurden insgesamt (Versand vom Dezember 2015 und April 2016 sowie bis Ende Mai beantragte Formulare) 7 474 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt. In dieser Gesamtzahl sind die Anträge von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, enthalten. 6 530 Formulare wurden eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 87.4 Prozent.

Die Anzahl Personen, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilen sich in folgende Alterskategorien auf:

Alter	Anzahl	Prozent
80 plus	21	2.22 %
60 bis 80	91	9.64 %
40 bis 60	194	20.55 %
26 bis 40	305	32.31 %
19 bis 25	303	32.10 %
18	30	3.18 %
Total	944	100 %

Tabelle 1: Nicht eingereichte Antragsformulare nach Alterskategorien

3.2.3 *Wirtschaftliche Berechnungen*

Grosse Einkommensveränderungen können auf Antrag der anspruchsberechtigten Person oder von Amtes wegen bei der Berechnung der Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Der Antrag erfolgt zusammen mit der Eingabe des Anmelde- oder Antragsformulars.

Art. 8 Abs. 6 V zum EG KVG gibt der zuständigen Stelle für die Prämienverbilligung die Möglichkeit, ausgerichtete Prämienverbilligung unter gewissen Voraussetzungen zurückzufordern. Dabei geht es um Fälle, die im Anspruchsjahr ein mittleres oder hohes Einkommen generieren, für welches keine oder nur teilweise Prämienverbilligung beantragt werden könnte. Liegen in der Bemessungsperiode tiefere Steuerfaktoren vor, werden diese zur Berechnung der Prämienverbilligung herangezogen. Die so berechnete Prämienverbilligung ist im Vergleich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr zu hoch. In der Praxis geht es dabei vor allem um junge Erwachsene die von der Ausbildung ins Erwerbsleben übertreten.

Bei den jungen erwachsenen Personen, welche die Ausbildung vor 2016 abgeschlossen haben, wurden die aktuellen Einkommensverhältnisse von Amtes wegen abgeklärt. Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgte in diesen Fällen mehrheitlich ermessensweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dadurch kann vermieden werden, dass grosse Beträge an Prämienverbilligung ausbezahlt werden, die später zurückgefordert werden müssen.

Insgesamt erfolgte bei 448 Anträgen die Berechnung der Prämienverbilligung 2016 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, davon handelt es sich bei 346 Fällen um Anträge junger Erwachsener (Jg. 1997–1991).

3.2.4 *Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen*

Anträge auf Prämienverbilligung können bis Ende Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt zudem einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Somit können nicht alle Verfügungen im März erlassen werden. Durch die Verarbeitung während dem gesamten Jahr verändern sich laufend auch die Veranlagungsdaten der Steuerverwaltung. Dadurch entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

3 879 Verfügungen basieren auf einer aktuelleren Steuerveranlagung als derjenigen, die der Hochrechnung zu Grunde lag oder es mussten Veränderungen bei den Grundlegendaten vorgenommen werden oder es erfolgte eine ermessensweise Festlegung aufgrund von veränderter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

3.2.5 *Konsequenz*

Im 2016 wurde die Staatsrechnung bei der IPV um insgesamt Fr. 18 581 011.– belastet. Gegenüber dem IPV-Budget 2016 (16,8 Millionen Franken) resultieren somit Mehrausgaben von Fr. 1 781 011.–.

3.3 *Budget 2017*

Das Budget 2017, welches durch den Kantonsrat am 1. Dezember 2016 verabschiedet wurde, stellt für die IPV 2017 einen Betrag von total 23,285 Millionen Franken zur Verfügung (Kto. 2804.3637.02). Gemäss Staatsbudget belaufen sich der Kantonsbeitrag auf 11,560 Millionen Franken und die Bundesbeiträge auf 11,725 Millionen Franken.

Das Bundesamt für Gesundheit legt den definitiven Bundesbeitrag sowie die Aufteilung an die Kantone jeweils Ende Oktober im Vorjahr fest. Der Bundesbeitrag entspricht dabei 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Der Anteil des Bundes für den Kanton Obwalden beträgt anhand dieser Berechnungen effektiv 11,601 Millionen Franken und nicht wie budgetiert 11,725 Millionen Franken.

Der Budgetkredit 2016 für die IPV in der Krankenversicherung beinhaltete 16,8 Millionen Franken. Aufgrund des Referendums zum Nachtrag zum EG KVG wurde im Nachhinein für die Hochrechnung auf die geltende Gesetzgebung abgestützt und von einem Budgetbetrag von 21,8 Millionen Franken ausgegangen. Im Vergleich zum Vorjahr sind dementsprechend für das kommende Jahr 1,485 Millionen Franken mehr vorhanden (plus 6,82 Prozent gegenüber Vorjahr). Die durchschnittliche Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämien der Grundversicherung für das Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr beträgt 5,47 Prozent.

3.4 *Prozentsatz 2017*

Ausgehend vom Budgetkredit und der vorgenommenen Modellrechnungen wird für das Rechnungsjahr 2017 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Der Prozentsatz bleibt somit wie im Vorjahr bei 11,25 Prozent.

Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder

(mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 4 062.–
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2017	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	11.25 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 8 124.–
abzüglich Selbstbehalt (11,25 % von Fr. 35 000.–)	<u>Fr. – 3 937.–</u>
Anspruch IPV	Fr. 4 187.–

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht bei einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) oder einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–

Weitere Berechnungsbeispiele sowie auch der Entwicklungsvergleich der Jahre 2015–2017 sind im Anhang (Punkt 4 und 5) zu finden.

3.5 Wirkungen des Prozentsatzes 2017

Im 2017 werden mit einem Selbstbehalt von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbehalts für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent 34,1 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2015 effektiv: 31,6 Prozent, 2016 effektiv: 29,5 Prozent).

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die kantonale Durchschnittsprämie vollständig vergütet, also ohne Selbstbehalt. Für diese Bezügergruppen steigt die Prämienverbilligung in gleichem Mass wie auch die Krankenkassenprämien steigen. Ähnlich sieht es für Personen mit einem tiefen anrechenbaren Einkommen aus, da diese nur einen tiefen Selbstbehalt haben. Je höher aber das anrechenbare Einkommen ist, umso mehr wirkt sich der Selbstbehalt aus.

Der Selbstbehalt entspricht dem Betrag, der durch die Versicherten selbst getragen werden muss. Ab einem gewissen anrechenbaren Einkommen muss die Erhöhung der Krankenkassenprämien durch die Versicherten getragen werden.

Gut zwei Drittel des verfügbaren Budgetbetrags werden an Personen mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 20 000.– eingesetzt.

3.6 Modellrechnungen

Im Anhang (Punkt 1 bis 3) werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen illustriert:

1. Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens;
2. Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie;
3. IPV nach Familienstrukturen.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2017 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 19. Januar 2017 verwendet. D.h. alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2017 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 651 Fällen per 19. Januar 2017 keine Steuerveranlagungen vorlagen. Bei diesen Steuerpflichtigen wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet. Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht. Damit wird simuliert, dass lediglich 17 Prozent der Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen werden.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

3.7 Mittelverwendung

Die so vorgenommenen Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung (im Vergleich dazu das Vorjahr¹):

	2016 in Fr.	2017 in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	15 489 640.–	15 811 441.–
Ergänzungsleistungen	4 500 000.–	5 000 000.–
Sozialhilfe	1 400 000.–	1 800 000.–
Quellensteuer	330 000.–	350 000.–
Total	21 719 640.–	22 961 441.–

Für die IPV 2017 stehen 23,285 Millionen Franken zur Verfügung; die Hochrechnungen ergeben Minderausgaben von Fr. 323 559.–.

4. Abschliessende Erwägungen

Mit dieser Vorlage können die Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung erreicht werden. So wird den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe mit der Prämienverbilligung die Krankenkassenprämie vollständig übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2017 werden zu rund 95 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, ist mit 34,1 Prozent über dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Diverse Berechnungsbeispiele im Anhang (Punkt 5) zeigen die konkreten Auswirkungen bei den einzelnen IPV-Bezügergruppen.

Das seit 1. Januar 2014 geltende Antragsverfahren und die Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinflussen die Modellberechnungen. Dass die effektiv auszuzahlenden Prämienverbilligungen genau dem Budget entsprechen, ist schwieriger zu erreichen.

¹ Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt

Beilagen:

- Anhang zum Bericht
- Entwurf Kantonsratsbeschluss